

Gerichtspräsident
Nuspliger

Amthaus Bern, Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 32 60
Fax 031 634 50 52
Zwangsmassnahmengericht.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/zwangsmassnahmengerichte

Entscheid

KZM 18 1669 NUM.

Bern, 17. Dezember 2018

Gerichtspräsident

Nuspliger

betreffend **Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**
(Art. 269 ff. StPO)

in der Untersuchung der Bundesanwaltschaft gegen

[REDACTED] geb. [REDACTED], von [REDACTED] [REDACTED]

beschuldigte Person



Straftatbestände

Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation
(Art. 260^{ter} StGB); Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über
das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaida“ und „Islamischer Staat“
sowie verwandter Organisationen

Zielperson

[REDACTED]

Aktionsname

[REDACTED]

Anordnende Behörde

Bundesanwaltschaft, Staatsanwältin des Bundes Noto

Datum der Anordnung

13. Dezember 2018

Adressierungselement

Apple iPhone X, IMEI-Nr. [REDACTED] benutzt von der Ziel-
person

Angedordnete Massnahme

Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des
Fernmeldeverkehrs (Art. 269^{ter} StPO)

Auszuleitende Datentypen

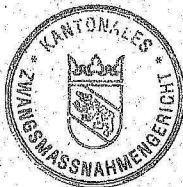
Instant Messaging, E-Mail, Anrufe (Call), je inkl. Randdaten

Dauer

13. Dezember 2018 bis 12. März 2019

Entscheid:

1. Die von der Bundesanwaltschaft am 13. Dezember 2018 im Verfahren SV.18.1003-NOT gegen [REDACTED] angeordnete Überwachung wird wie folgt genehmigt: In das Datenverarbeitungssystem «Apple iPhone X, IMEI-Nr. [REDACTED]» dürfen besondere Informatikprogramme eingeschleust werden, um den im Zeitraum vom 13. Dezember 2018 bis am 12. März 2019 erfolgenden Fernmeldeverkehr des Typs «Instant Messaging», «E-Mail» und «Anrufe/Calls» abzufangen (Kommunikationsinhalte sowie Randdaten) und in unverschlüsselter Form auszuleiten.
2. Die Kosten für diesen Entscheid werden bestimmt auf CHF 600.00. Sie werden der Bundesanwaltschaft in Rechnung gestellt.
3. Zustellung dieses Entscheids am 17. Dezember 2018 an die Bundesanwaltschaft, Staatsanwältin des Bundes Noto.



Kantonales Zwangsmassnahmengericht
Der Gerichtspräsident:


Nuspliger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 4, Strafrechtsbeschwerde gemäss Art. 80 BGG geführt werden.

Genehmigungsprüfung:**1. Formelles:**

Die sachliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 272 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

Die örtliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 65 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71).

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO ist gewahrt.

2. Materielles:**a) Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Katalogtat

Art. 260^{ter} StGB ist eine Katalogtat (Art. 286 Abs. 2 Bst. a StPO).

Tatverdacht

Es besteht der dringende Verdacht, dass es sich bei Beschuldigten um einen [REDACTED] handelt, der im Raum [REDACTED] und anderswo junge Männer für die Gewaltideologie des IS rekrutiert und entsprechende Propaganda verbreitet. Abgestützt wird dieser Verdacht auf die Erkenntnisse der bisherigen Ermittlungen, darunter Aufzeichnungen betr. ein Treffen in [REDACTED] an welchem der Beschuldigte den anderen Anwesenden auf seinem Handy extreme IS-Propaganda-Videos (Massenexekutionen, Drive-by-Shootings, Zerstörung religiöser Stätten) vorspielte, wobei er sich [REDACTED]. Für Einzelheiten wird auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft, den Antrag der BKP vom 11. Dezember 2018 sowie die beigezogenen Akten KZM 18 1334/1335 verwiesen.

Schwere der Tat

Ergibt sich aus der Strafdrohung.

Subsidiarität

Andere Abklärungsmöglichkeiten (insb. auch anderweitige Überwachungsmassnahmen) sind, auch angesichts der End-to-End-Verschlüsselung, nicht ersichtlich bzw. ausgeschöpft. Die weiteren Ermittlungen wären ohne den Einsatz der besonderen Informatikprogramme unverhältnismässig erschwert.

Datentypen

Ausgeleitet werden dürfen im fraglichen Zeitraum die Inhalte der laufenden Kommunikation (namentlich: Text, Sprache, Video, Bilder, Dateifiles wie PDF etc.) und die Randdaten folgender Applikationsgruppen:

- Instant Messaging (insbesondere: WhatsApp, Telegram, Signal)
- E-Mail (insbesondere über die E-Mail-App von GMX)
- Anrufe/Calls (insbesondere über VoIP-Apps)

Ebenfalls ausgeleitet werden dürfen Anrufe/Calls, die über Messaging-Apps getätigt werden.

Die Online-Durchsuchung des Geräts oder der Zugriff auf Mikrofon/Kamera zu anderen Zwecken als der Überwachung des laufenden Fernmeldeverkehrs («Wanz») ist nicht gestattet.

Bemerkung: In der Lehre wird die Ansicht vertreten, es sei zwingend erforderlich, in der Überwachungsanordnung den Namen jeder einzelnen zu überwachenden App und die Art der auszuleitenden Daten (Text, Sprache etc.) zu bezeichnen (THOMAS HANSJAKOB, Überwachungsrecht der Schweiz, 2018, Rz. 638 f. zu Art. 269^{ter} StPO). Dem ist nicht zu folgen: Art. 269^{ter} Abs. 2 Bst. a StPO verlangt nur (aber immerhin) die Bezeichnung der gewünschten «Datentypen». Mit diesem Erfordernis wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nur Daten aus dem Fernmeldeverkehr beschafft werden; Online-Durchsuchungen oder die Echtzeitüberwachung von Mikrofon/Kamera («Verwanzung») sollten verboten sein (Botschaft, BBl 2013 2773). Dem Begriff «Datentyp» und dem damit verfolgten Zweck genügt es deshalb, wenn in der Überwachungsanordnung Applikationsgruppen benannt werden, die ausschliesslich der Kommunikation dienen (wie etwa Instant Messaging / E-Mail / Anrufe). Dass sodann die zu überwachenden Dateiformate zu bezeichnen wären, ist dem Gesetzestext ebenfalls nicht zu entnehmen. Eine solche Beschränkung wäre denn auch zufällig und würde der rasch wandelnden Form der Kommunikation (z.B. durch Memes/Gifs) nicht gerecht. Auch anderswo findet sich keine solche Einschränkung (vgl. etwa bei der Überwachung des Typs RT_23_NA_CC_IRI «Echtzeitüberwachung von Netzzugangsdiensten», Art. 55 der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF; SR 780.11]).

Eindringen in Räumlichkeiten

Das Eindringen in nicht öffentliche Räumlichkeiten wurde nicht angeordnet und ist folglich nicht gestattet.

b) Gesetzliche Beschränkungen und Auflagen**Anforderungen**

Es dürfen nur besondere Informatikprogramme eingesetzt werden, welche die Überwachung lückenlos und unveränderbar protokollieren. Das Protokoll gehört zu den Verfahrensakten. Die Ausleitung aus dem überwachten Datenverarbeitungssystem bis zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde hat gesichert zu erfolgen. Die Strafverfolgungsbehörde

	de stellt sicher, dass der Quellcode überprüft werden kann zwecks Prüfung, dass das Programm nur über gesetzlich zulässige Funktionen verfügt.
Auswertung	Es dürfen nur Aufzeichnungen ausgewertet werden, die sich in irgend-einem Zusammenhang direkt oder indirekt, offen oder verdeckt auf die in der Anordnungsverfügung genannten Katalogtaten der beschuldig-ten Person und allfälliger Dritter beziehen.
Zufallsfunde	Allfällige Zufallsfunde gegen die beschuldigte Person oder Dritte dür-fen nur verwertet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 278 StPO erfüllt sind und die Genehmigung des Zwangsmassnahmege-richtes vorliegt.
Aktenführung	Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, sind gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten (Art. 276 Abs. 1 StPO).
Berufsgeheimnis	Informationen, über welche eine in Art. 170 bis 173 StPO genannte Person das Zeugnis verweigern könnte, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten. Sie dürfen nicht verwendet werden (Art. 271 Abs. 3 StPO).
Mitteilung	Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens sind der beschuldigten Person und dem Anschlussinhaber sowie allfällig betroffenen Dritten nach Art. 270 lit. b StPO Grund, Art und Dauer der Überwachung mit-zuteilen; es ist ihnen Frist zur Beschwerde nach Art. 393 bis 397 StPO anzusetzen (Art. 279 StPO).
Verlängerung	Im Falle einer Verlängerung ist vor Ablauf der Überwachung ein be-gründeter Verlängerungsantrag einzureichen, in dem über die bisheri-gen Ermittlungen zu berichten ist (Art. 274 Abs. 5 StPO).